

**Richtlinie
über die finanzielle Förderung energetischer
Sportstättenanierung
in der Region Hannover**

1. Zweckungszweck

Die Region Hannover fördert unter folgenden Aspekten die energetische Sanierung und Modernisierung von Vereinssportanlagen mit dem Ziel, Energie einzusparen, die Umweltbildung sowie die Biodiversität zu fördern:

- Gesamtkonzept für rationelle Energienutzung und den Einsatz erneuerbarer Energie
- Nachhaltige Energieeinsparung mit dem Ziel einer höchstmöglichen CO₂-Einsparung
- Erschließung kostengünstiger CO₂-Einsparpotenziale
- Entlastung des Vereinsbudgets durch eine deutliche Verbrauchs-/Betriebskosteneinsparung
- Vorbildfunktion des Vereins für aktiven Klimaschutz.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 a) Gefördert werden Maßnahmen (mindestens zwei Gewerke) zur energetischen Sanierung oder Modernisierung von

- vereinseigenen Sportstätten
- kommunalen Sportstätten, die nicht im Besitz gemeinnütziger Vereine sind und überwiegend vereinssportlicher Nutzung unterliegen

nach Maßgabe eines von einer der Beraterorganisationen gemäß dem e.coSport-Coaching ausgearbeiteten Sanierungsplans oder entsprechender Unterlagen von Fachplanerinnen und Fachplanern. Bei den Maßnahmen soll Wert auf eine nachhaltige (sozial, ökologisch und ökonomisch) Umsetzung, insbesondere bei den Baumaterialien, gelegt werden.

b) Gefördert werden zudem als Einzelmaßnahme zu 2.1 a)

- der Austausch von Heizungsanlagen, sofern auch erneuerbare Energien zum Einsatz kommen
- sowie die Umrüstung von Flutlichtanlagen auf LED.



- 2.2 Nicht gefördert werden kommerzielle, d. h. der Gewinnerzielung dienende Gebäude oder Gebäudeteile, wie z. B. Sportstudios, Gaststätten- oder Saunabereiche und sonstige, nicht sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Gebäudeteile, wie etwa Wohnungen. Der Anteil dieser Bereiche ist nach m² Nutzfläche aus der Gesamtnutzfläche des Gebäudes herauszurechnen. Die förderfähigen Kosten werden grundsätzlich entsprechend gekürzt.
- 2.3 Kommerziell genutzte Bereiche können ausnahmsweise zuwendungsfähig sein, sofern sie einen integralen Bestandteil des ansonsten unkommerziell betriebenen Vereinsgebäudes darstellen und im Rahmen einer energetisch sinnvollen Sanierung/Modernisierung zwingend zu berücksichtigen sind.
- 2.4 In begründeten Ausnahmefällen dürfen in Absprache mit der jeweiligen Beraterorganisation Ersatzbauten unter dem Genehmigungsvorbehalt der Region Hannover errichtet werden. Dieser Ersatzbau soll das Volumen des bereits vorhandenen, umbauten und entsprechend genutzten Raumes nicht überschreiten.

3. e.coSport-Coaching

- 3.1 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, vor Beginn von Maßnahmen nach 2.1 a) eine Orientierungsberatung gemäß dem e.coSport-Coaching in Anspruch zu nehmen, einen Sanierungsplan aufstellen zu lassen und die öffentliche Darstellung der Maßnahmen in Verbindung mit der Umsetzungsberatung vorzunehmen
- 3.2 Bei Einzelmaßnahmen nach Punkt 2.1 b) ist für Heizungsanlagen nach 3.1 zu verfahren. Für die Umrüstung von Flutlichtanlagen ist eine qualifizierte Beleuchtungsberatung verbunden mit einem Sanierungs- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Ebenso ist eine öffentliche Darstellung der Maßnahme vorzusehen.

Im Einzelfall kann durch die Projektkoordination in Abstimmung mit der Region Hannover ein abweichendes Verfahren zum Procedere in Punkt 3.1 festgelegt werden.

- 3.3 Das Ergebnis der Beratung ist für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller bindend. Die Orientierungsberatung bzw. Beleuchtungsberatung ist für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller kostenlos.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle eingetragenen Vereine, die dem Stadtsportbund Hannover oder dem Regionssportbund Hannover e.V. angehören sowie die Städte und Gemeinden der Region Hannover.

5. Antragsfristen

- 5.1 Der Förderantrag muss vor dem Vorhabenbeginn und zeitnah nach Erstellung des Sanierungsplans gestellt werden. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.
- 5.2 Eine Förderung im Folgejahr der Antragstellung ist nur möglich, wenn der Antrag bis zum 31.10. d.J. eingereicht wird.
- 5.3 Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich erst nach der Bewilligung begonnen werden, sofern nicht nachvollziehbare Gründe für eine besondere Dringlichkeit vorliegen. In diesem Fall kann im Einzelfall eine Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden.

6. Antragsunterlagen

- 6.1 Der Förderantrag ist formlos bei der Region Hannover zu stellen. Ihm ist der Sanierungsplan einschließlich Finanzierungsplan beizufügen. Bindende Bestandteile des Finanzierungsplans sind die
 - Inanspruchnahme aller geeigneten Bundes- und Landesförderprogramme
 - Mitfinanzierung durch den Landessportbund über den Stadtsportbund Hannover oder den Regionssportbund Hannover e.V. Soweit die finanziellen Mittel der Sportbünde nicht ausreichen bzw. eine Kumulierbarkeit mit Bundesmitteln nicht möglich ist, ist eine Bestätigung des jeweiligen Sportbundes bzgl. der Förderwürdigkeit der Maßnahme vorzulegen.
 - Inanspruchnahme aller Förderungsmöglichkeiten durch den Fonds proKlima

- Eigenbeteiligung an den förderfähigen Gesamtkosten i.H.v.
 - mindestens 10 % bei Antragstellung durch den Verein
 - mindestens 40 % bei Antragstellung durch die Stadt oder Gemeinde.
- 6.2 Vom Eigenanteil dürfen bis zu 40 % der Leistungen in Eigenarbeit durch Vereinsmitglieder erbracht werden. Arbeitsleistungen können mit bis zu 15,00 € pro Stunde angesetzt werden.
- 6.3 Die Eigenbeteiligung an den förderfähigen Gesamtkosten von 10 Prozent für die Vereine kann unter der Bedingung, dass eine bisher mit fossilen Energiestoffen betriebene Heizungsanlage durch eine CO₂-neutrale Anlage ersetzt wird und in Abstimmung mit anderen Fördermittelgeber*innen auf 5 Prozent herabgesetzt werden.

7. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung errechnet sich aus den tatsächlichen förderfähigen Kosten abzüglich der Fremd- und Eigenmittel. Sie ist bis zu einem Zuschuss in Höhe von 75.000,00 € möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Höchstförderbetrag abgewichen werden.

8. Art der Förderung

- 8.1 Die Förderung erfolgt als projektgebundener Zuschuss und ist nicht rückzahlbar.
- 8.2 Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderbetrag.

9. Bewilligung

- 9.1 Zuschüsse aufgrund dieses Förderprogramms werden nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel gezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- 9.2 Sollten die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu fördern, werden die Mittel nicht nach der Reihenfolge des Antragseingangs, sondern anhand der nachfolgenden Bewertungskriterien vergeben:

- Mitteleffektivität
(Annuität der eingesetzten Gesamtmittel in Relation zur jährlichen CO₂-Einsparung)
- Fördereffektivität CO₂
(Annuität der Förderung ohne Drittmittel in Relation zur jährlichen CO₂-Einsparung)
- Fördereffektivität Energie
(Annuität der Fördersumme in Relation zu der eingesparten Energiemenge).

- 9.3 Die Bewilligung von Fördermittel nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Region Hannover übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage oder Maßnahme.

10. Auszahlung

- 10.1 Der Zuschuss kann entsprechend dem Fortschritt der Maßnahme abschlagsweise bei der Region Hannover unter Vorlage prüfbarer Nachweise über die Verwendung der Fördermittel und aller Bewilligungsbescheide über die Zuschüsse Dritter schriftlich abgerufen werden.
- 10.2 Die Schlusszahlung muss spätestens bis zum 30.11. des auf die Bewilligung folgenden Jahres abgerufen werden.
- 10.3 Auf Antrag kann die Auszahlungsfrist einmalig um zwölf Monate verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Auszahlungsfrist muss bis zum 30.11. des auf die Bewilligung folgenden Jahres bei der Region Hannover eingegangen sein.
- 10.4 Die Nichteinhaltung der vorgenannten Fristen führt zur vorzeitigen Beendigung des Verfahrens. Die Auszahlung der Förderung ist in diesem Fall nicht mehr möglich. Die Einhaltung der Fristen obliegt eigenverantwortlich dem Antragsteller.

11. Rückforderung

Die Gebäude, welche von dem Vorhaben betroffen sind, sind mindestens zehn Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme entsprechend dem Antrag zu erhalten und nutzen. Werden die Gebäude vor Ablauf dieser Frist entfernt oder für einen anderen

Zweck genutzt, kann die Zuwendung durch die Region Hannover anteilig (1/10 pro Jahr) zurückgefordert werden.

12. Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen und allen medienwirksamen Unterstützungen für das Projekt ist auf die Förderung durch die Region Hannover, das e.coSport-Coaching und die Klimaschutzziele hinzuweisen und dabei das Logo der Region Hannover zu verwenden.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft und ersetzt die gleichnamige Richtlinie der Region Hannover vom 01.01.2017 (zuletzt geändert mit Beschluss der Regionsversammlung vom 28.04.2020). Die Richtlinie ist gültig bis zum 31.12.2025.